SATZUNG DER GEMEINDE WATTENBEK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "WATTENBEK - DORF"

FÜR DEN BEREICH: ÖSTLICH DER DORFSTRASSE (HAUSNR. 2,6,8,10,16,18 UND TEILBEREICH DES FLURSTÜCKES 70/9) UND WESTLICH DER DORFSTRASSE (HAUSNR. 11,11a,13,15,17,17a,19, 21,23 UND TEILBEREICH DES FLURSTÜCKES 52/2) SOWIE NÖRDLICH UND SÜDLICH DES BUCHWALDER WEGES (HAUSNR. 1,2,4 UND TEILBEREICHE DER FLURSTÜCKE 47/3 UND 66/3)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **30. SEPTEMBER 2003** FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE WATTENBEK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "WATTENBEK - DORF" FÜR DEN BEREICH: ÖSTLICH DER DORFSTRASSE (HAUSNR. 2,6,8,10,16,18 UND TEILBEREICH DES FLURSTÜCKES 70/9) UND WESTLICH DER DORFSTRASSE (HAUSNR. 11,11a,13,15,17,17a,19,21,23 UND TEILBEREICH DES FLURSTÜCKES 52/2) SOWIE NÖRDLICH UND SÜDLICH DES BUCHWALDER WEGES (HAUSNR. 1,2,4 UND TEILBEREICHE DER FLURSTÜCKE 47/3 UND 66/3), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 !

TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 1000

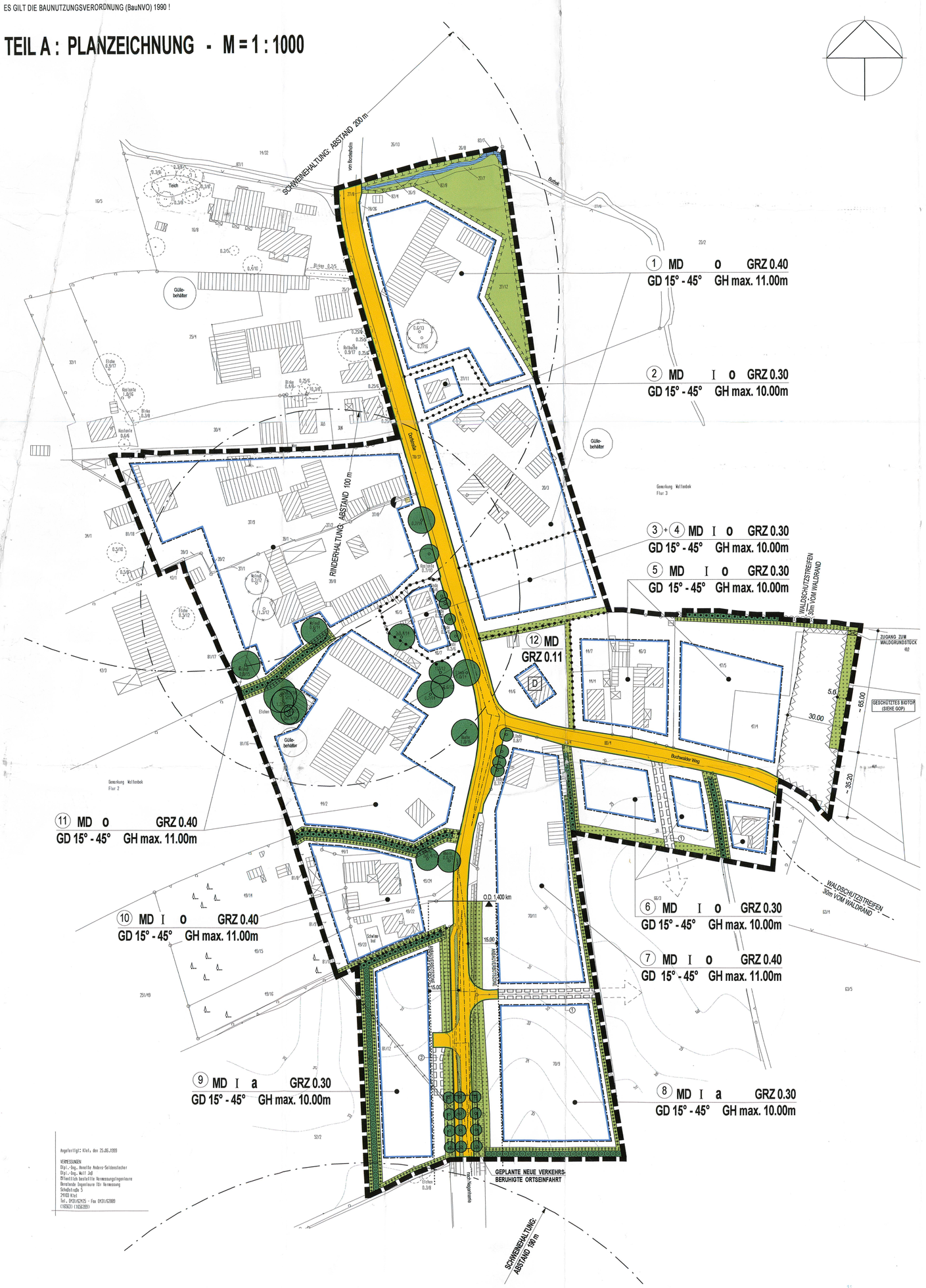

Angefertigt: Kiel, den 25.06.1999

VERMESSUNGEN
Dipl.-Ing. Annette Andersen-Seidenstecher
Dipl.-Ing. Wolf Jäd
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Beratende Ingenieure für Vermessung
Schaßstraße 5
24103 Kiel
Tel. 0431/62425 - Fax 0431/62889
(102633 / 1026335)

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
MD	DORFGEBIET	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 5 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ 0.40	GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS, z.B. 0.40	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §19 BauNVO
GH max. 10.00m	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE , z.B. 10.00m	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §18 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, z.B. EIN [1] VOLGESCHOSS	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (siehe TEIL B TEXT)	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
GD 15° - 45°	GENEIGTES DACH MIT 15° - 45° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 Nr. 20 BauGB
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	ANPFLANZUNGEN, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB
/	BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB
	KNICK, NEU ANZULEGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
	ELEKTRIZITÄT , VORHANDENE TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG / DER BAUWEISE INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS. 4 BauNVO
①	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE UND DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER	§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB
②	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER RETTUNGSFAHRZEUGE UND DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB
	VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SIEHE TEXT ZIFF. 5)	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauBG
2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)		
	KNICK (VORHANDEN)	§ 15b LNatSchG
	VORHANDENES NATURNAHES FLIESSGEWÄSSER (BURBEK)	§ 15a ABS. 1 Nr. 5 LNatSchG
	BEGRENZUNG DER ANBAUVERBOTSZONE : 15 m VOM FAHRBAHNRAND DER KREISSTRASSE	§ 29 ABS. 1 StrWG
O.D. 1,400 km	ORTSDURCHFAHRTSGRENZE	
	WALDSCHUTZSTREIFEN, 30 m VOM WALDRAND	§ 32 ABS. 5 LWaldG
D	EINGETRAGENDES KULTURDENKMAL	§ 5 ABS. 1 DSchG
3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
70/9	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
⑤	KENNZEICHNUNG DER BAUGEBIETE ,z.B. BAUGEBIET 5	
	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND	
Güllebehälter	VORHANDENE GÜLLEBEHÄLTER	
	EMISSIONSRADIUS ZU DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN (ZUR SCHWEINEHALTUNG 200 m / 190 m, ZUR RINDERHALTUNG 100 m)	
	BEREICH DER GEPLANTEN VERKERHRSBERUHIGTEN NEUEN ORTSEINFAHRT	
	SICHTDREIECK	
	ZUGANG ZUM WALDGRUNDSTÜCK	
	SPÄTERE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT	

TEIL B : TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §5 BAUNVO)

1.1 IN DEM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIRD EIN DORFGEBIET (MD) GEM. § 5 BauNVO FESTGESETZT. DIE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEM. § 5 ABS. 2 BauNVO (GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN) SOWIE DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEM. § 5 ABS. 3 BauNVO WERDEN NICHT BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

1.2 EINZELHANDELSBETRIEBE SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON MAX. 200m² VERKAUFS- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE ZULÄSSIG, WENN SIE NICHT MIT WAREN UND GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN, UND IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBETRIEB STEHEN SOWIE DIESEM GEGENÜBER IN DER GRUNDFLÄCHE UNTERGEORDNET SIND; AUSSERDEM IST AUSNAHMSWEISE EINE DIREKTVERMARKTUNGSEINRICHTUNG PRO GEWERBEBETRIEB ZULÄSSIG, WENN DIESE IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE DEM GEWERBEBETRIEB UNTERGEORDNET IST.

2. BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)

FÜR DIE BAUGEBIETE NR. 8 UND 9 WIRD EINE ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 4 BauNVO FESTGESETZT. ES SIND IN DEN BAUGEBIETEN NR. 8 UND 9 GEBÄUDE MIT MAXIMAL 30M LÄNGE IN OFFENER BAUWEISE ZULÄSSIG.

3. MASSGEBENDE FLÄCHE ZUR ERMITTLUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 19 ABS. 3 BAUNVO)

IM BAUGEBIET NR. 5 SIND BEI DEN FLURSTÜCKEN 47/5 UND 47/4 NUR DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BEI DER ERMITTLUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG, DIE AUCH ÜBERBAUBAR SIND. DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DES WALDSCHUTZSTREIFENS (FREIZUHALTENE FLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10) SIND NICHT MIT ANRECHENBAR.

4. UMGEBUNGSBEREICH DES KULTURDENKMALES (RAUCHKATE – BAUGEBIET 12)

DER UMGEBUNGSBEREICH DES KULTURDENKMALES (RAUCHKATE IM BAUGEBIET 12) UMFASST DIE BAUGEBIETE 3, 4, 5, 6, 7 UND 11. IN DIESEN BAUGEBIETEN SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER PUNKT 5 EINZUHALTEN.

5. GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)

5.1 **FASSADENFLÄCHEN:**
IN DEN BAUGEBIETEN NR. 1, 2 UND 10 SIND NUR VERBLENDMAUERWERK ODER ALS HELLE AUSSENWANDFLÄCHEN ZULÄSSIG; DER HELLBEZUGSWERT (REMISSIONSWERT) IST MIT 70 % BIS 90 % FESTGESETZT. AN UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN (GIEBELDREIECK, FENSTERBRÖSTUNGEN) SIND ANDERE MATERIALIEN ZULÄSSIG.
IN DEN BAUGEBIETEN NR. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 UND 11 IST NUR ROTES UND ROTBRAUNES SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG.

5.2 **DACHFLÄCHEN:**
ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE, BRAUNE ODER ANTHRAZITFARBENE NICHT GLÄNZENDE PFANNEN ODER AUCH BEGRÜNTE DÄCHER ZULÄSSIG. SOLARANLAGEN SIND NUR IN DEN BAUGEBIETEN 1, 2, 8, 9 UND 10 IN EINER GRÖSSE BIS ZU 1/3 DER JEWEILIGEN DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.

5.3 **DACHGAUBEN:**
ALS DACHGAUBEN SIND PRO GEBÄUDE JEWEILS NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT EINER MAXIMALEN ÄUSSEREN GESAMTBREITE VON EIN DRITTEL (1/3) DER TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG. ES SIND ANDERE MATERIALIEN ALS BEIM HAUPTDACH BZW. BEI DEN FASSADENFLÄCHEN ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - WAAGERECHT GEMESSEN - DARF 0,80m NICHT UNTERSCHREITEN UND MUSS JE DACHFLÄCHE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2,00m BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

5.4 **WERBEANLAGEN:**
WERBEANLAGEN, AUCH DIE GENEHMIGUNGSFREIEN, IM UMGEBUNGSBEREICH (BAUGEBIETE 3, 4, 5, 6, 7 und 11) DES KULTURDENKMALES (RAUCHKATE – BAUGEBIET 12) SIND NUR ZULÄSSIG WENN SIE DURCH DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE GENEHMIGT SIND.

6. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)

DIE FESTGESETZTE MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN WIRD GEMESSEN VON DER ERSCHLIESSUNGSSTRAÑE, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST, BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DER DACHAUFBAUTEN, AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.

7. FREIZUHALTENE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

7.1 SICHTDREIECKE:
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN, AUCH DEN GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN GEM. LBO-SH FREIZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0,70 M HÖHE SIND UNZULÄSSIG, AUSSERDEM SIND IN DEN V.G. BEREICHEN KEINE PARKPLÄTZE ZULÄSSIG.

7.2 WALDSCHUTZSTREIFEN:
DER BEREICH DES WALDSCHUTZSTREIFEN IST VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN, AUCH VON GARAGEN, ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DER §§ 12 UND 14 BAUNVO SOWIE DEN GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN GEM. LBO-SH FREIZUHALTEN. DESWEITEREN IST DAS LAGERN VON MATERIALIEN IN DIESEM BEREICH NICHT ZULÄSSIG.

8. BESTANDSSCHUTZ

VORHANDENE NUTZUNGEN UND VORHANDENE BAULICHKEITEN, DIE DEN VORGENANNTEN FESTSETZUNGEN AM TAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES (11.12.2001) NICHT ENTSPRECHEN, GENIESSEN BESTANDSSCHUTZ UND DÜRFEN IM FALLE EINES ,ZUFÄLLIGEN UNTERGANGES' AUSNAHMSWEISE ENTSPRECHEND DEM BISHERIGEN BESTAND WIEDERHERGESTELLT WERDEN.

9. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 20 U. 25 A+B BAUGB I.V.M. § 8A BNATSCHG UND § 1A BAUGB)

9.1 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 25 B I.V.M. § 8 A BNATSCHG):
DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN KNICKS IM PLANGELTUNGSBEREICH SIND DAUERHAFT ZU SICHERN. FORTBESTANDSGEFÄHRDENDE MASSNAHMEN, WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNG SIND ZU UNTERLASSEN. KNICKDURCHBRÜCHE SIND NUR AN DEN FÜR DIE KÜNFTIGE ERSCHLIESSUNG VORGESEHENEN STANDORTEN ZULÄSSIG; DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN INNERHALB DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG, VERSIEGELUNG UND ABLAGERUNGEN SOWIE INTENSIVER GÄRTNERISCHER NUTZUNG FREIZUHALTEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN DER GEPLANTEN KNICKS SIND MIT WILDVERBISSZÄUNEN ZU SCHÜTZEN.

9.2 ANLAGE VON KNICKS (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB):
GEPLANTE KNICKS SIND WIE FOLGT ANZULEGEN: EIN WALL MIT EINER BASISBREITE VON 3,00 M , EINER WALLHÖHE VON 1,00 M MIT 1,50 M KRONENBREITE. DIE ZU PFLANZENDEN GEHÖLZE SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

9.3 FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB):
DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE, SIND FLÄCHENDECKEND (1 PFL./QM) ZU BEGRÜNEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZULÄSSIG. NICHT HEIMISCHE GEHÖLZE ODER NADELGEHÖLZE SIND UNZULÄSSIG. AUSSERDEM SIND DIESE FLÄCHEN VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG UND VERSIEGELUNG SOWIE INTENSIVER GÄRTNERISCHER NUTZUNG FREIZUHALTEN. DIE ZULÄSSIGEN PFLANZENARTEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

9.4 BÄUME ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 A u. B BAUGB);
DIE, IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN NEUEN EINZELBÄUME SIND ZU PFLANZEN. DIE GEKENNZEICHNETEN, MARKANTEN EINZELBÄUME UND GEKENNZEICHNETEN ÜBERHÄLTER INNERHALB DER KNICKS SIND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN SOWIE BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

9.5 MASSNAHMFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB):
DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT AUF DEN FLURSTÜCKEN 26/9, 27/7 UND 27/12 SIND VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG, VERSIEGELUNG UND ABLAGERUNGEN SOWIE INTENSIVER GÄRTNERISCHER NUTZUNG FREIZUHALTEN. DIE MASSNAHMEN AUF DIESER FLÄCHE SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

9.6 FÜR DIE VIER ORTSBILDPRÄGENDEN BÄUME, DIE AUF DEN FLURSTÜCKEN 39/8 UND 27/12 ALS KÜNFTIG FORTFALLEND GEKENNZEICHNET SIND, SIND VOR DEM FÄLLEN DER BÄUME DIE ERFORDERLICHEN GENEHMIGUNGEN BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE (UNB) EINZUHOLEN, DESWEITEREN IST DER ERFORDERLICHE AUSGLEICH GEMÄSS GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ERBRINGEN.

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT, AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.2001. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 20.08.2002 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 19.11.2002 DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 28.05.2003 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 24.07.2003 DEN ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.08.2003 BIS 22.09.2003 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 13.08.2003 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WATTENBEK, DEN 24. Nov. 2003 - BÜRGERMEISTER -

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 14.10.03 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
KIEL, DEN 10.11.2003 ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.01.03 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. ~~DER ENTWURF DER 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DASS WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.~~
ODER : ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT (25.08.2003).

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 30.01.2003 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
WATTENBEK, DEN 24. Nov. 2003 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.
WATTENBEK, DEN 24. Nov. 2003 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 05.12.2003 (VOM ..... BIS .....) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04.12.2003 IN KRAFT GETRETEN.
WATTENBEK, DEN 04.Dez. 2003 - BÜRGERMEISTER - SIEGEL

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 25.000

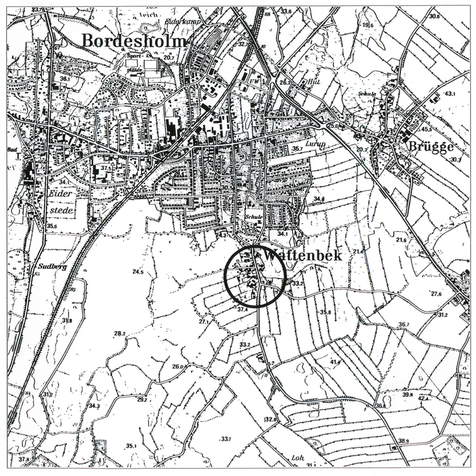

SATZUNG DER GEMEINDE WATTENBEK ÜBER DIE 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "WATTENBEK - DORF"

FÜR DEN BEREICH: ÖSTLICH DER DORFSTRASSE (HAUSNR. 2,6,8,10,16,18 UND TEILBEREICH DES FLURSTÜCKES 70/9) UND WESTLICH DER DORFSTRASSE (HAUSNR. 11,11a,13,15,17,17a,19,21,23 UND TEILBEREICH DES FLURSTÜCKES 52/2) SOWIE NÖRDLICH UND SÜDLICH DES BUCHWALDER WEGES (HAUSNR. 1,2,4 UND TEILBEREICHE DER FLURSTÜCKE 47/3 UND 66/3)

BEARBEITUNG : 25.03.2002, 31.01.2003, 03.02.2003, 12.02.2003 20.02.2003, 04.04.03, 13.05.2003, 21.05.2003, 13.08.2003

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 664699-0 FAX 664699-29
architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT : GEM. SATZUNGSBESCHLUSS VOM 30.09.2003

STAND DER PLANUNG : ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(6) BauGB ■ § 3(3) BauGB ■ § 10 BauGB